

György Boytha
Das Urheberrecht der Ungarischen Volksrepublik

Schriftenreihe der UFITA

Heft 49

Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht

Herausgegeben von Dr. jur. Georg Roeber, München

Das Urheberrecht der Ungarischen Volksrepublik

Von

Dr. György Boytha

Budapest

1974



J. Schweitzer Verlag · Berlin

ISBN 3 8059 0385 5

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz und Druck: Georg Wagner, Nördlingen, Buchbinder: Mikolai, Berlin.

© 1974 by J. Schweitzer Verlag Berlin. – Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

I. Geschichtlicher Rückblick	1
1. Entstehung des ungarischen Urheberrechts.	1
2. Die bürgerliche Entwicklung des ungarischen Urheberrechts .	4
3. Die sozialistische Gestaltung des ungarischen Urheberrechts	5
a) Verfassungsmäßige Grundlagen 1949	5
b) Schaffung des Urhebervertragsrechts und Rechtsprechung	
1951–1969	6
c) Gründung des Büros zur Wahrung der Urheberrechte 1952	7
d) Schaffung des Gesetzes Nr. III vom Jahre 1969 über das	
Urheberrecht	9
II. Das normative Urheberrecht	11
1. Rechtsquellen: Das neue Kodifikationswerk	11
2. Rechtssystematische Stellung	13
a) Spezialgebiet des Zivilrechts	13
b) Abgrenzung gegen gewerbeschutzrechtliche Gebiete der	
geistigen Schöpfung	15
c) Abgrenzung gegen das Wettbewerbsrecht	16
d) Überschneidungen mit dem Geschmacksmusterschutz . .	17
III. Das subjektive Urheberrecht	19
1. Allgemeine Wesenszüge	19
a) Persönlichkeitsrechtlich begründete Ausschließlichkeit . .	19
b) Einheit von Persönlichkeitsrechten und Vermögensrechten	20
c) Wesenswandel des Urheberrechts: Vererbung	22
d) Erlöschen des Urheberrechts; Gesellschaftlicher Schutz	
alter Kulturwerte	24
2. Gegenstand des subjektiven Urheberrechts: Das Werk	26
a) Urheberrechtlich berücksichtigte Werkarten	26
b) Wesenszüge urheberrechtlich relevanten Schaffens	27
c) Die Übersetzung als besondere Kategorie	30
3. Subjekt des Urheberrechts: Der Urheber	32
a) Die Urheberschaft	32
b) Mehrere Urheber gemeinsamer Werke	33
c) Urheber von Sammelwerken	34

d) Urheberschaft bei Bearbeitungen	35
e) Filmurheberschaft	35
4. Inhalt des Urheberrechts	37
a) Der Person anhaftende Rechte	37
aa) Allgemeine Schutzregel	38
bb) Das Recht zur Veröffentlichung des Werks	38
cc) Das Recht auf Urheberbezeichnung	39
dd) Das Recht auf unveränderte Wiedergabe des Werks	40
ee) Das Rückrufsrecht	41
b) Vermögensrechte	42
c) Urheberrecht an Werken aus Arbeitsverhältnis	43
5. Schranken des Urheberrechts	46
a) Freie Nutzung	47
aa) Entlehnungen: Anführung und Übernahme	47
bb) Kopieren und Verleih von Werkexemplaren	48
cc) Freie Nutzungsfälle der Presse, des Hör- und Fernsehfunks und Wochenschauherstellers	49
dd) Anlaßmäßig bedingte freie Auf- bzw. Vorführungen und Vorträge	49
b) Gesetzliche Lizenzen	50
aa) Gesetzliche Lizenzen des Hör- und Fernsehfunks	51
bb) Gesetzliche Lizenz für Laienschauspielgruppen	52
c) Zwangslizenzen	53
aa) Zwangslizenz für Laienschauspielgruppen	53
bb) Zwangslizenz betreffend die sogenannten musikalischen und literarischen kleinen Rechte	54
d) Gerichtliche Lizenz	54
6. Dauer des Urheberrechts	55
IV. Urhebervertragsrecht	58
1. Gesellschaftliche Grundlagen der Nutzungsverträge	58
2. Allgemeine Bestimmungen	60
a) Formelle Garantien des Schutzes der Urheberinteressen	60
aa) Mitwirkende Organisationen	60
bb) Schriftform	60
b) Dispositivität zu Gunsten des Urhebers	61
c) Einschränkung der erteilten Rechte	61
aa) Beschränkung auf ausdrücklich vereinbarte Nutzung	61
bb) Keine präsumptive Nutzungsausschließlichkeit	62
cc) Keine freie Übertragbarkeit der Nutzungsrechte an Dritte	62

dd) Nutzungsrecht und Eigentum am Werkexemplar	62
d) Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen von Auftrags- verträgen	62
3. Der Verlagsvertrag	63
a) Begriff	63
b) Inhalt	64
c) Vertragsdauer	65
d) Auflagenhöhe	65
e) Annahme des Manuskriptes	65
f) Übergang des Verlagsrechts auf dritte Person	66
g) Auflösung des Verlagsvertrages	66
aa) Rücktrittsrecht des Urhebers	66
bb) Rücktrittsrecht des Verlegers	66
cc) Ablauf des Vertrages ohne Erscheinen	67
h) Urhebergebühren	67
4. Bühnenverträge	69
a) Der Bühnenaufführungsvertrag	69
aa) Begriff und Inhalt	69
bb) Vertragsdauer	70
cc) Auflösung des Vertrages	70
dd) Urhebergebühren	70
b) Vertrag über Schaffung eines Bühnenwerkes	71
5. Der Verfilmungsvertrag	72
a) Begriff	72
b) Form und Inhalt des Vertrages	74
c) Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte	74
d) Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte	75
e) Inhalt und Grenzen der Ausschließlichkeit der Nutzungs- rechte	75
f) Annahme des Manuskriptes	76
g) Auflösung des Vertrages	76
aa) Rücktrittsrecht des Urhebers	76
bb) Rücktrittsrecht des Filmherstellers	77
h) Urhebergebühren	77
aa) Tarifmäßige Gebühren	77
bb) Sondergebühren	78
6. Der Sendevertrag	79
a) Grundbegriffe	79
b) Allgemeine Bestimmungen	80
aa) Form und Inhalt des Vertrages	80
bb) Inhalt und Grenzen der Nutzungsausschließlichkeit	80

VIII

cc) Annahme des Manuskriptes	81
dd) Auflösung des Vertrages	81
c) Besondere Regeln für Sendeverträge ohne Verfilmung	82
d) Besondere Regeln der Verfilmungsverträge zu Sende- zwecken	82
e) Urhebergebühren	83
V. Verwandte Schutzrechte	85
1. Wesen und Arten der Verwandten Schutzrechte	85
2. Einzelne Schutzkategorien	85
a) Schutz der ausübenden Künstler	85
b) Schutz der Tonträgerhersteller	86
c) Schutz an Hörfunk- und Fernsehprogrammen	86
d) Schutz an nichtkünstlerischen Photographien, Abbildun- gen und sonstiger Anschauungsmitteln	86
VI. Folgen der Verletzung der im Urg gesicherten Rechte	88
1. Sanktionen	88
a) Zivilrechtliche Ansprüche	88
b) Strafrechtliches Belangen	89
2. Verfahren	89
a) Gerichtliche Zuständigkeit	89
b) Körperschaft urheberrechtlicher Sachverständigen	89
VII. Internationale Aspekte	91
1. Urheberrechtsschutz von Ausländern	91
a) Schutzregeln des Urg	91
b) Internationale Urheberrechtsabkommen Ungarns	91
2. Nutzungsverträge mit Ausländern	92
a) Vorschriften des Devisenrechts	92
b) Beim Vertragsschluß mitwirkende Organisationen	93
c) Steuerverordnungen auf Gegenseitigkeitsbasis	94
VIII. Literatur	96
IX. Übersetzung des Urheberrechtsgesetzes und der Durch- führungsverordnung	99

I. Geschichtlicher Rückblick

1. Entstehung des ungarischen Urheberrechts

Bereits 23 Jahre nach der Mainzer Geburt der Buchdruckerkunst errichtete der Renaissancekönig Matthias Corvinus in Ofen die erste ungarische Druckerei. Durch seinen Gesandten in Rom ließ er von dort den Buchdrucker Andreas Hess nach Ungarn einladen. Nach seiner Umsiedlung hat Hess unverzüglich für die Weiterverpflanzung der Erfindung Gutenbergs nach Ungarn gesorgt und dem König in 1473 das erste mit beweglichen Lettern gesetzte ungarische Druckerzeugnis, die lateinisch verfaßte „Ofener Kronik“ vorgelegt. Das Datum ist erwähnenswert, wenn man beachtet, daß die erste Druckerei in England nur drei Jahre später, in Wien sogar erst 1483 entstand.

Der Verbreitung des Druckgewerbes folgte auch in Ungarn die Entstehung des Systems der Druckprivilegien. So ist zum Beispiel bekannt, daß im XVI. Jahrhundert der Hochschule in Nagyszombat vorerst zum Druck von Lehrbüchern, dann auch zur Herausgabe des Corpus Juris ausschließliches Recht erteilt wurde. Das königliche Privilegium sah wegen unerlaubten Nachdrucks eine Geldstrafe von 10 Goldmark vor.

Gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts entstand notwendigerweise auch in Ungarn das Verlangen nach einer mehr allgemeineren Form der Regelung des Nachdruckverbotes. Adám Takáts reformierter Prediger hat sich in 1793 bei Kaiser Franz (zugleich ungarischem König) beschwert, daß sein gedrucktes Werk ohne jedwede Genehmigung von einem anderen Drucker in Pest nachgedruckt werden konnte. Auf sein Gesuch hin entstand noch im selben Jahre die königliche Verordnung Nr. 12157, welche unter Androhung von Geldstrafe in Ungarn den Nachdruck generell verboten hat; für den Fall einer Umgehung dieses Verbotes verpflichtete die Verordnung auch zum Schadenersatz zu Gunsten des Autors. Dieser königliche Schutz wurde durch eine weitere Verordnung Nr. 14059 Anfang 1794 auf Gegenseitigkeitsbasis auch auf die Gebiete von Österreich und seinen Ländern erstreckt.

Diese, letzten Endes auf Privilegien der Drucker beruhende Regelung konnte gegen Mitte des XIX. Jahrhunderts den sich ständig entwickelnden Ansprüchen der Verleger und Autoren nicht mehr gerecht werden. Die fortschreitende bürgerliche Entwicklung verlangte nach mehr Marktfreiheit und war auch in Ungarn gegen Gewerbemonopolien gerichtet. Die umfas-

sende ungarische Reformbewegung der dreißiger und vierziger Jahre des XIX. Jahrhunderts hatte auch Versuche zur Gestaltung eines ungarischen Urheberrechts zur Folge. Die ersten theoretischen Überlegungen standen unter dem Einfluß der englisch-französischen Eigentumskonzeption, die auch als Grundlage für das damals jüngste europäische Urheberrechtsgesetz, für das preußische Gesetz aus 1837 diente. Der Verfasser jedoch des ersten ungarischen Gesetzentwurfes über die Rechte auf dem Gebiet der Literatur und Kunst, welches in 1844 dem Parlament vorgelegt wurde, hat sich der Eigentumstheorie bereits losgelöst und versucht, der ungarischen Urheberrechtentwicklung eine in vieler Hinsicht selbständige und fortschrittliche Grundlage zu verschaffen.

In seinen begründeten Ausführungen zum Gesetzentwurf aus 1844 schrieb Bertalan Szemere, später Minister und Ministerpräsident: „... es stellt sich die große Frage, ob das Recht der Schriftsteller wohl so ein Eigentum wäre, wie irgend ein anderes Eigentum? Es scheint von der Lösung dieser Frage abhängig zu sein, ob es hinsichtlich seines Inhaltes als ewiges oder provisorisches erklärt werden soll . . . Ich aber will mich mit alledem nicht auseinandersetzen, . . . nachdem wir hier nicht auf dem Gebiet der Wissenschaft, sondern auf jenem der Gesetzgebung stehen, und wenn auch die Philosophie Mutter der Gesetzgebung sei, ist dieses doch so ein Kind, welches immer unter dem Einfluß der Zeit und der Umstände emporwächst.“ Anstatt theoretische Gründe anzuführen, argumentierte Szemere mit Fakten der industriellen Entwicklung der Werknutzung. Er schlug eine Schutzfrist von 50 Jahren p. m. a. vor, was damals im Vergleich zu den niedrigen Schutzfristen der Gesetze der entwickelten Industrieländer ebenfalls eine zukunftssträchtige Initiative war.

Der Gesetzentwurf von Szemere wurde von beiden Häusern des ungarischen Parlaments gutgeheißen, vom König aber nicht sanktioniert. In Wien arbeitete man bereits an einem Erlaß, welcher das Urheberrecht für das ganze Gefüge des Reichs einheitlich regeln sollte. In 1846 wurde er auch verkündigt, die Bemühungen um sein Inkraftsetzen in Ungarn scheiterten jedoch an den Wogen des ungarischen Freiheitskampfes gegen Österreich. Er wurde erst nach der Niederlage Ungarns (1849) und, anstatt des vom Parlament gebilligten Entwurfes von Szemere, 1852 dem Land aufgezungen.

Der kaiserliche Urheberrechtserlaß blieb jedoch nur bis 1861 in Kraft, dann wurde er von den „Provisorischen Regeln der Rechtsprechung“ der auf Grund eines kaiserlichen Manifestes zusammengetretenen Judexkurialkonferenz durch eine lapidare These abgelöst. Nunmehr bestand das ungarische Urheberrecht aus dem einzigen Satz: „Die Geburten der Vernunft sind ebenfalls Eigentum, das unter dem Schutz des Gesetzes

steht.“ Das bedeute zwar eine vorübergehende Rückkehr zur Eigentums-
theorie, zugleich aber die eindeutige Zuordnung des Urheberrechtes der
Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Die mangelhafte Regelung des ungarischen Urheberrechtes wurde beson-
ders nach der Ratifizierung des bilateralen Urheberrechtsabkommens zwi-
schen Österreich-Ungarn und Frankreich, aus dem Jahre 1866 spürbar.
Den von der französischen Gesetzgebung gestellten Schranken stand ein
unbegrenzter Schutz französischer Werke in Ungarn entgegen.

Nach dem Ausgleich mit Österreich (1867) wurde das Bestreben nach
einem nationalen Urheberrechtsgesetz wieder wach. Verschiedene Ge-
sellschaften der Autoren ergriffen die Initiative, es entstanden mehrere
Gesetzesvorschläge. Vorerst wurde aber die gesonderte Regelung des
Verlagsgeschäftes unter Dach gebracht. Der zunehmenden industriellen
Entwicklung entsprechend schuf sich Ungarn im Jahre 1875 ein Handels-
gesetzbuch, in dessen Rahmen 19 Paragraphen dem Verlagsvertrag ge-
widmet waren. Diese Paragraphen haben kein Vorbild im deutschen Han-
delsgesetzbuch, an welches sich das ungarische Gesetz ansonsten an-
lehnte. Der Vorrang der Verlegerinteressen ist in den einschlägigen Re-
geln deutlich erkennbar: Die Zahlung einer Autorenegebühr war kein gesetz-
licher Inhalt des Vertrages; neben dem Rücktrittsrecht des Verlages stand
dem Autor kein Recht zur Auflösung des Vertrages zu, usw. Das Fehlen
eines Urheberrechtsgesetzes war wieder spürbar geworden: Die Rege-
lung des Verlagsgeschäftes wurde in der Literatur als ein Fall *filii ante
patrem* bezeichnet.

Der Entwurf, dem es beschieden war, am Ende Gesetz zu werden, stammt
aus der Feder von László Arany, dem Sohn des großen ungarischen Dich-
ters János Arany. Als Vorbild diente damals schon das deutsche Urheber-
rechtsgesetz aus 1870. Im Hinblick auf den bereits zitierten Satz der Ju-
dexkurialkonferenz entflammte noch einmal eine theoretische Debatte
über das Wesen des Urheberrechtes, die zur endgültigen Ablehnung der
Eigentumstheorie führte. Gyula Kováts verwies in 1879 entschieden auf
den persönlichen Charakter des Urheberrechtes und auf die daraus fol-
gende Unveräußerlichkeit desselben.

Das erste ungarische Urheberrechtsgesetz Nr. XVI vom Jahre 1884 folgte
demgemäß nicht mehr der englisch-französischen Eigentumstheorie, ver-
blieb jedoch immer noch in vermögensrechtlichem Rahmen. Im Laufe der
Vorarbeiten wurden am Entwurf auch solche Änderungen durchgeführt,
die das Gesetz vom ursprünglichen deutschen Vorbild entfernt haben. Die
Schutzfrist wurde als Ergebnis der Parlamentsdebatte in 50 Jahren p. m. a.
festgelegt.

2. Die bürgerliche Entwicklung des ungarischen Urheberrechts

Nachdem sich Ungarn entschlossen hatte, der damals letztgültigen Berliner Fassung der Berner Übereinkunft beizutreten, ist eine Neukodifizierung des ungarischen Urheberrechts unumgänglich geworden. Die Regeln des ersten Gesetzes mußten mit den Verfügungen der Berner Übereinkunft in Einklang gebracht werden. Zugleich ist aber eine neue Regelung auch durch die urheberrechtlich relevante technische Entwicklung aktuell geworden. So stellten sich z. B. ungelöste Fragen im Zusammenhang mit der mechanischen Übertragung von Werken, der Aufzeichnung von Leistungen ausübender Künstler, mit dem Film usw. **Das neukodifizierte Urheberrecht wurde im Gesetz Nr. LIV vom Jahre 1921** verkündet. Der Berner Übereinkunft ist Ungarn gleich darauf, im Jahre 1922, beigetreten.

Das Gesetz aus 1921 baute auf keinem allgemeinen Begriff des Urheberrechts auf: es regelte den Schutz nach Werkgattungen in gesonderten Kapiteln. Nachdem das Gesetz den Urhebern auf einzelne Nutzungsarten bezogene konkrete Verwertungsrechte gesichert hat, kam den Urhebern hinsichtlich jener Nutzungsarten kein Schutz zu, die vom Gesetz nicht ausdrücklich erfaßt worden sind. So gab es zum Beispiel keinen urheberrechtlichen Schutz gegen öffentliche Vorträge von Schriftwerken. Die technische Entwicklung führte alsbald zu weiteren Gesetzeslücken. Die Rechtsprechung suchte sich durch Analogien zu helfen; so hat z. B. das damalige Oberste Gericht das Senderecht vom Verbot der „unerlaubten Übertragung auf mechanischen Aufführungen dienende Geräte“ abgeleitet (Kuria, P. I. 1333/1935).

Als anderer bedeutender Mangel erwies sich bald, daß das Gesetz vermögensrechtlich orientiert war und nur wage Ansätze zur Anerkennung persönlichkeitsrechtlicher Belange gewährte. Nachdem Ungarn in 1931 die Romfassung der Berner Übereinkunft ratifizierte, hat die Judikatur die persönlichkeitsrechtliche Lücke des Gesetzes durch eine Entscheidung prinzipieller Bedeutung geschlossen, wonach die wichtigsten urheberrechtlichen Persönlichkeitsrechte dem Autor und seinen Erben auch dann bis zum Ablauf der Schutzfrist zuerkannt worden sind, wenn – wie die Entscheidung formulierte – das Urheberrecht veräußert wurde (Kuria, P. I. 348/1932). Das oberste Gericht ging also weiter, als dies im Artikel 6^{bis} der Romfassung verlangt wurde, wo der persönlichkeitsrechtliche Schutz nur für die Person des Urhebers gesichert ist.

Mit der Zeit wurde immer mehr auch das Fehlen von Gesetzesregeln spürbar, welche die Urheberinteressen im Laufe des Abschlusses von Nutzungsverträgen wahren sollten. Betreffend das Verlagsgeschäft blieb es

bei den erwähnten, oft einseitigen Regeln des Handelsgesetzbuches. Im übrigen wurden die Urheber im Zuge der Verwertung ihrer Rechte den allgemeinen privatrechtlichen Regeln des Obligationsrechts überlassen, die aber auf die Besonderheiten des Urhebervertragsrechts überhaupt keine Rücksicht nehmen und in der Praxis der tatsächlich günstigeren Position des wirtschaftlich stärkeren Partners, in der Regel des Werknutzers, zur Geltung verhalfen. Das Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1921 wollte die Unternehmens- und Vertragsfreiheit keineswegs durch besondere Schutzregeln beeinträchtigen und beschränkte sich darauf, dem Autor nach Ablauf von fünf Jahren die Kündigung solcher Verträge zu sichern, durch welche er die Rechte seiner sämtlichen zukünftigen Werke im voraus übertragen hat.

Es ist also verständlich, daß sich bereits in den dreißiger Jahren urheberrechtliche Reformbestrebungen meldeten. Die damalige politische Atmosphäre und der Zweite Weltkrieg begünstigten aber keineswegs eine fortschrittliche Neuregelung. Es ist bezeichnend, daß der bedeutendste Reformentwurf aus der Feder von Elemér Balás erst 13 Jahre nach seiner Entstehung, im Jahre 1947 veröffentlicht werden konnte. Sein Verfasser setzte sich für die persönlichkeitsrechtliche Auffassung des Urheberrechts ein und wollte – unter anderem – schon damals einen Schutz *sui generis* den ausübenden Künstlern gewähren, die auf Grund des Gesetzes als Bearbeiter-Urheber gewertet waren.

Die gesellschaftliche Entwicklung stellte aber inzwischen wieder neue Probleme, und die Neuregelung des ungarischen Urheberrechts erfolgte dann in mehreren Phasen, im Rahmen der sozialistischen Neugestaltung des gesamten ungarischen Rechtssystems.

3. Die sozialistische Gestaltung des ungarischen Urheberrechts

a) Verfassungsmäßige Grundlagen 1949

Der entscheidende Wandel der sozialökonomischen Verhältnisse Ungarns wurde nach dem Krieg mit der Nationalisierung des überwiegenden Teils der Produktionsmittel durch die Staatsmacht des arbeitenden Volkes erzielt. Die Verfassung der Ungarischen Volksrepublik aus dem Jahre 1949 konnte bereits verkünden, daß der Großteil der Produktionsmittel als gesellschaftliches Eigentum im Eigentum des Staates, der öffentlichen Anstalten und der Genossenschaften steht, daß in Ungarn konsequent die sozialistische Ordnung der Wirtschaft aufgebaut wird, daß die Grundlage

der Gesellschaftsordnung der Ungarischen Volksrepublik die Arbeit sei und hinsichtlich Verteilungsmodus die Verwirklichung des sozialistischen Prinzips „jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ angestrebt wird (§ 4; § 9 Abs. 1 und 2). In diese Grundlagen der sozialökonomischen Ordnung eingebettet, heißt es dann im § 53 der Verfassung, daß die Ungarische Volksrepublik die der Sache des werktätigen Volkes dienende wissenschaftliche Tätigkeit wie auch die das Leben, die Kämpfe des Volkes, die Wirklichkeit darstellende, den Sieg des Volkes verkündende Kunst wirksam unterstützt und die Entwicklung der dem Volke treuen Intelligenz mit allen verfügbaren Mitteln fördert.

b) Schaffung des Urhebervertragsrechts und Rechtsprechung 1951 bis 1969

Die Reform des genormten ungarischen Urheberrechts stützte sich auf diese, in der Verfassung zusammengefaßte Basis und begann mit der Erkenntnis, daß der wesentliche, zum Schaffen anregende Urheberschutz in der Sicherung jener Urheberinteressen gipfelt, die mit der Nutzung der Werke verbunden sind. Die Interessen des schaffenden Urhebers und der auf seine Werke Anspruch erhebenden Gesellschaft können nur unter Berücksichtigung des Werknutzungsprozesses beruhigend in Einklang gebracht werden.

Die ersten Konsequenzen dieser Erkenntnis wurden kurz nach der Verstaatlichung und Neuorganisation der Verlage gezogen. Eine Verordnung des Ministerrates vom Jahre 1951 (Nr. 98/1951./IV. 21./M. T.) regelte ausführlich die Fragen des Verlags von Schriftwerken. Sie machte die Vereinbarung einer Urhebergebühr zum wesentlichen Inhalt des Verlagsvertrages, beschränkte die längste Vertragsdauer auf vier Jahre von der Übernahme des vollendeten Manuskripts gerechnet und sicherte dem Urheber für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Herausgabe des angenommenen Manuskripts nach Ablauf der vereinbarten Erscheinungsfrist entsprechendes Recht zur Auflösung des Vertrages, nebst Anspruch auf das volle Honorar.

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verlagsverträge durften ebenfalls nur vier Jahre lang weitergelten, vorausgesetzt jedoch, daß der Urheber nach Ablauf dieser Frist noch am Leben war. Somit konnten die lebenden Urheber wieder über jene Rechte verfügen, die sie seinerzeit ein für allemal, nicht selten gegen einen einmaligen Betrag ihrem Verleger eingeräumt haben.

In den Jahren 1958 und 1964 wurden durch Verordnungen des Ministers